

Individuelle Beratung am Humboldt-Gymnasium

Beratungskonzept

1. Anmeldungs- und Entschuldigungsverfahren bei Beratungen von Schüler*innen

Es besteht die Möglichkeit für Schüler*innen sich zu verschiedenen Themen beraten zu lassen. Dazu besteht nach Rücksprache mit beratenden Lehrkräften und Fachlehrkräften die Möglichkeit sich für einzelne Stunden freistellen zu lassen. Es gilt dabei der Grundsatz dass dies möglichst die Ausnahme sein soll.

Schüler*innen welche einer Unterrichtsstunde aufgrund einer Beratung fernbleiben müssen korrekt entschuldigt werden. Das Prozedere dazu ist wie folgt: Das zu beratende Kind oder die beratende Lehrkraft kontaktiert im vorhinein die Fachlehrkraft bei der das Kind fehlen wird. Die Fachlehrkraft trägt das Kind dann bei webuntis als **schulisch bedingt fehlend** ein.

Mit diesem Prozedere werden die Eltern nicht über die Beratung informiert, da das Kind nach wie vor als anwesend angezeigt wird. Der Grund dafür ist, dass einige Beratungen sich mit häuslichen Problemen beschäftigen und die Kinder bewusst Beratung außerhalb des Elternhauses suchen. Mit diesem Prozedere kann die Vertraulichkeit von Beratung somit besser gewährleistet werden.

2. Individuelle Beratung am Humboldt

Die individuelle Beratung versteht sich als ein Teil von Beratung am Humboldt-Gymnasium Düsseldorf und wird von Lehrkräften mit einer 1 jährigen Zusatzausbildung und der Schulsozialarbeit durchgeführt. Sie ist dazu da, den Schüler*innen einen geschützten Raum zu bieten um Probleme zu besprechen und gemeinsam mögliche Lösungsstrategien zu erarbeiten oder mit bestehenden Problemen umzugehen. Die individuelle Beratung kann keine professionelle therapeutische Betreuung ersetzen, jedoch bietet sie den Schüler*innen einen ersten Ansatzpunkt. Schüler*innen können ebenfalls durch die beratenden Lehrkräfte an professionelle Stellen weitervermittelt werden.

Grundsätzlich kann eine Beratung **nur** mit der Einwilligung und Motivation der Schüler*innen stattfinden. Kolleg*innen können Schüler*innen dazu ermutigen sich beraten zu lassen, jedoch kann eine Beratung nur gelingen wenn das Kind sich dazu entschließt diese wahrzunehmen. Die Beratung ist nicht dazu gedacht Verhaltenskorrekturen zu bewirken, sondern kann den Kindern nur dabei helfen ihre individuell wahrgenommenen Probleme anzugehen.

Es gilt der Grundsatz der Verschwiegenheit bei allen Beratungsanlässen. Dies gilt sowohl bei Schüler*innen, als auch bei Kolleg*innen. Daraus ergibt sich jedoch, dass Kolleg*innen nach erfolgreicher Vermittlung an eine Beratungslehrkraft oder die Schulsozialarbeit nicht über den Verlauf der Beratung informiert werden. Der Grund dafür ist, dass einige Probleme einen außerschulischen Ursprung haben, der sich jedoch schulisch auswirkt. Um die Privatsphäre des Kindes zu schützen bedarf jede Information die an Kolleg*innen gegeben wird des Einverständnisses der zu beratenden Schüler*innen oder Kolleg*innen.¹

3. Verzahnung und Rückkopplung verschiedener Beratungsinstanzen

Die verschiedenen beratenden Lehrkräfte treffen sich einmal im Quartal, um sich über aktuelle Themen in den Beratungen auszutauschen und gegebenenfalls präventive Aktionen anzubahnen oder Rückmeldung an die Schulleitung zu geben, sollten bestimmte Beratungsanlässe systemisch zu bearbeiten sein.

Dieses Treffen dient der besseren Vernetzung und Verzahnung der beratenden Lehrkräfte am Humboldt-Gymnasium.

Wie bereits vorher erwähnt, erhalten Kolleg*innen keine Rückmeldung über den Verlauf von Beratungen.

4. Qualitätsverbesserung der Beratung am Humboldt-Gymnasium Düsseldorf

Zur Verbesserung der Qualität der Beratung nehmen die beratenden Lehrkräfte an verschiedenen Fortbildungen zu Beratungsthemen teil.

¹ Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Straftaten (BASS 18 – 03 Nr. 1) sowie §§ 138, 139 StGB und bei rechtfertigendem Notstand (§34 StGB), sowie bei Verdacht auf akute Selbstgefährdung.

5. Ist-Zustand der Beratung am Humboldt-Gymnasium:

- Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen arbeiten im Team (Koordination Frau Bunse und Herr Güven)
- Stufenleiter und Stufenleiterinnen arbeiten ebenfalls in Teams (Koordination Herr Rammelmann)
- folgende Kolleg*innen haben sich besonders spezialisiert / eine besondere Funktion inne:
 - Berufsorientierung: Herr Unger
 - Individuelle Förderung: Frau Voßbeck
 - Sozialpraktikum: Frau Otto
 - Social Day: Frau Krieger
 - Berufspraktikum: Herr Berger
 - Girls and Boys-Day: Frau Schwarz
 - Koordination Begabtenförderung: Frau Traub
 - SV-Lehrer: Frau Overthun, Herr Tegeler und Herr Köster
 - Individuelle Beratung: Frau Müller, Herr Barr und Frau Giesing
 - Suchtprävention: Frau Markett
 - Streitschlichter: Frau Markett
 - Lerncoaching: Frau Dahmen, Frau Remus, Frau Hatjiriotou
 - Schulsozialarbeit: Frau Weege, Frau Niewand, Frau Koch
 - Kollegiale Fallberatung: Frau Müller, Herr Barr

6. Beratungsthemen im Kompetenzbereich „individuelle Beratung“:

- durch die Schule (mit-)verursachte Probleme:
 - Schulangst / Schulversagen / Schulverweigerung / Leistungsdruck / Prüfungsangst
 - Mobbing / Gruppendruck
 - Konflikte zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen
- private Probleme, die sich schulisch auswirkten:
 - Beziehungsprobleme (Freundeskreis, Elternhaus, etc.)
 - psychische Probleme (Ritzen, Angststörung, Depressionen, Essstörungen, etc.)
 - Umgang und Probleme mit neuen Medien (Cybermobbing)
- Beratungsanlässe im Kollegium:
 - Beratung und Coaching von Kolleg*innen im Umgang miteinander, sowie mit Eltern und Schüler*innen

7. Rechtliche Grundlagen: Beratungserlass

1.1. Beratungstätigkeit in der Schule ist grundsätzlich ebenso wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe **aller Lehrerinnen und Lehrer**

1.2. **Beratungslehrerinnen und -lehrer** arbeiten vor allem in den Bereichen

- Beratung von Schüler*innen und Erziehungsberechtigten über präventive und fördernde Maßnahmen beispielsweise im Hinblick auf die Lösung von Lern- und Verhaltensproblemen und die Förderung besonderer Begabungen,

- Beratung von Schüler*innen, Erziehungsberechtigten sowie von Partnern im dualen System bei der Vorbereitung des Übergangs in weiterführende Bildungsgänge sowie ins Berufsleben,

- Beratung von Lehrkräften zur Vorbereitung und Unterstützung schulischer Maßnahmen zur Förderung von Interessen und Begabungen der Schüler*innen,

- Beratung von Lehrerinnen und Lehrern zur Vorbeugung und Bewältigung von Lern- und Verhaltensproblemen sowie darin begründeten Konflikten in der Schule,

- Herstellen von Kontakten zu außerschulischen Einrichtungen (§ 8 Abs. 2 ADO). (...)

1.3. Einzelhilfe im Rahmen der Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne des Erlasses setzt die Zustimmung der zu Beratenden voraus. Die den Lehrerinnen und Lehrern zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die für den Schulbereich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(Quelle: <https://bass.schule.nrw/16792.htm> zuletzt besucht am 29.10.2025)